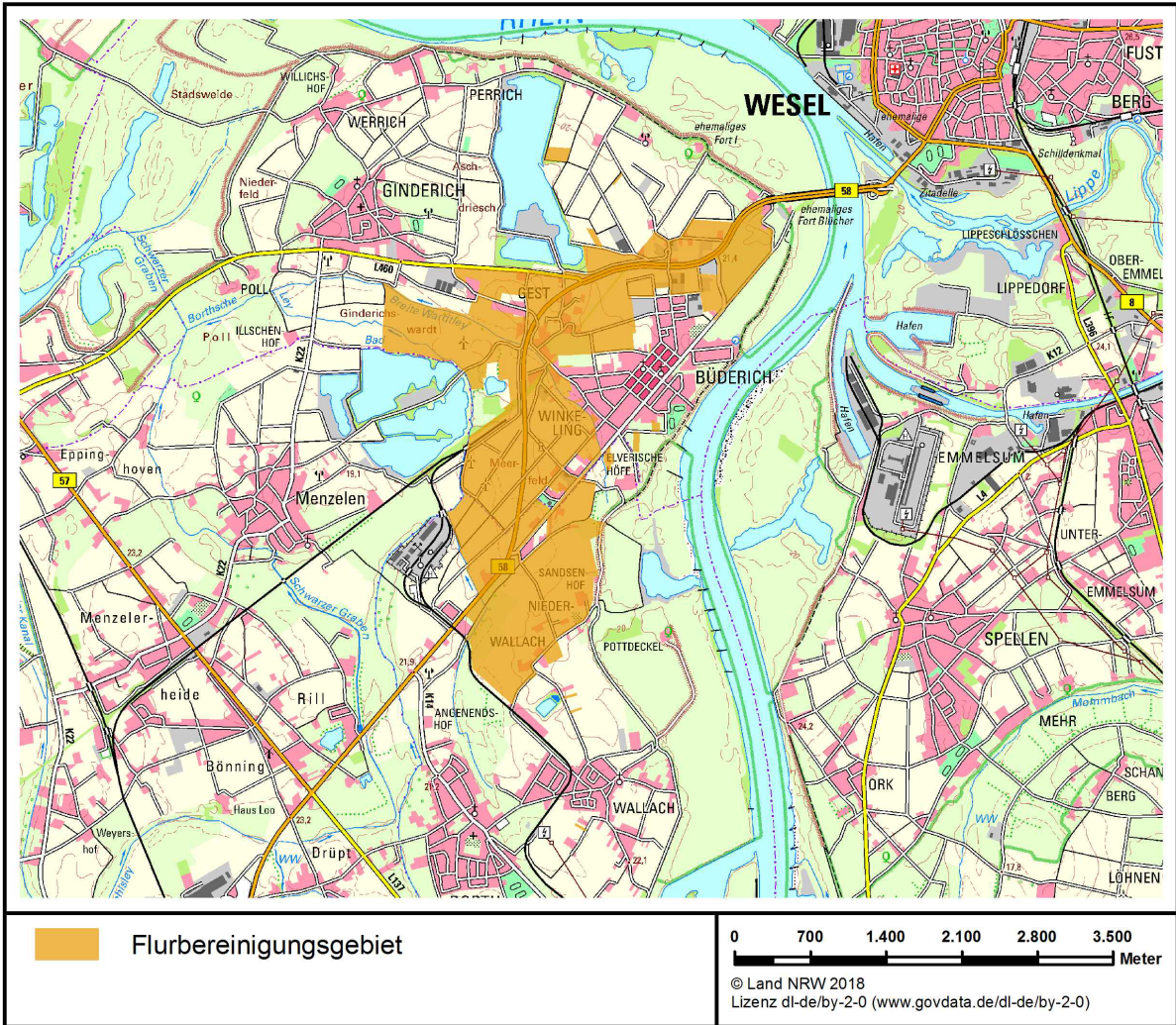


Flurbereinigung Wesel-Büderich - Az.: 7 07 02



1. Allgemeine Daten

Verfahrensart: Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG
 Größe des Verfahrens: 551 ha
 Anzahl der Teilnehmenden: ca. 300

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Kreis Wesel auf dem Gebiet der Stadt Wesel mit kleineren Anteilen auf Rheinberger Stadtgebiet.

Das Bodenordnungsverfahren wurde am 14. November 2007 auf Antrag der Enteignungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, zur Begleitung des Neubaus der Ortsumgehung Wesel-Büderich (B 58n) auf einer Trassenlänge von ca. 4,5 km angeordnet.

Ansprechpartner:

Jari Gassen - Tel.: 0211/ 475 9831 - jari.gassen@brd.nrw.de

2. Verfahrensziele/ Besonderheiten

Das Verfahren ist eingeleitet worden, um dem Landesbetrieb Strassen NRW die erforderlichen ländlichen Grundstücke von ca. 55 ha für den Straßenbau und die Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen. Zur Vermeidung von Härten soll der entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von EigentümerInnen verteilt werden. Darüber hinaus sollen unternehmensbedingte Nachteile für die allgemeine Landeskultur (Zerschneidungen, Umwegfahrten) vermieden oder zumindest gemildert werden.

Zur Deckung des Flächenbedarfs hat die Flurbereinigungsbehörde zerstreut liegendes Vorratsland beschafft, um den zu verteilenden Landverlust durch die Straßenplanung zu begrenzen und den unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer*innen im Zuge der Flurbereinigung möglichst zweckmäßig gelegene Ersatzgrundstücke zuteilen zu können.

3. Stand des Verfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau B 58n - Ortsumgehung Büderich - datiert vom 30. April 2008. Mit Unterstützung der Flurbereinigungsbehörde konnten mehrere Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss ausgeräumt werden.

Nach Abschluss der örtlichen Bodenbewertung wurden die Ergebnisse der Wertermittlung den Beteiligten bei der Offenlage im Juni 2010 erläutert und anschließend festgestellt.

Zur Minderung der agrarstrukturellen Schäden infolge des Straßenbaus wurde ein Wege- und Gewässerplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz zur Überplanung/ Modifizierung der Kompensationsmaßnahmen und der landwirtschaftlichen Erschließung nach dem Stand der Straßenplanfeststellung aufgestellt.

Mit dem Bau der B58 n wurde im Dezember 2010 begonnen. Entsprechende Bau-erlaubnisverhandlungen durch die Flurbereinigungsbehörde sind erfolgt. Der Straßenbau und der Wegebau wurden Ende 2013 abgeschlossen.



Abb. 2: Straßentrasse mit Brückenbauwerk

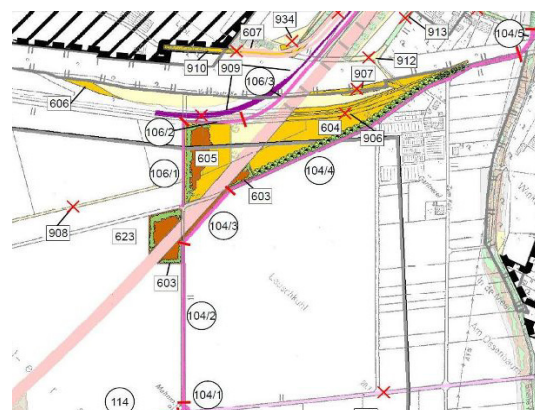


Abb. 2: Wege- und Gewässerplan (Ausschnitt)

Die Vermessung der Verfahrensgrenze und der bebauten Grundstücke wurde 2014 abgeschlossen. Die vorläufige Besitzeinweisung erfolgte im Herbst 2017. Der Flurbereinigungsplan wurde aufgestellt und allen Beteiligten im Herbst 2020 bekanntgegeben. Die vorgebrachten Widersprüche wurden über drei Nachträge zum Flurbereinigungsplan behoben. Die Ausführungsanordnung mit Wirksamdatum zum 01.08.2022 ist bestandkräftig, derzeit läuft die Berechtigung der öffentlichen Bücher.